

Zertifizierungsprogramm



ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG
FÜR DAS GAS- UND WASSERFACH

W10/1

Februar 2026

Wassermeister

Bedingungen für das Verfahren der
Prüfung von Wassermeistern für die Erlangung eines
Wassermeister-Zertifikates gemäß EN ISO/IEC 17024

Österreichische Vereinigung
für das Gas- und Wasserfach

Schubertring 14
1010 Wien

T +43 1 513 1588-0*
E office@ovgw.at

Publikation der ÖVGW

ovgw.at

Wassermeister

Bedingungen für das Verfahren der
Prüfung von Wassermeistern für die Erlangung eines
Wassermeister-Zertifikates gemäß EN ISO/IEC 17024

Water expert

Conditions for the procedure of the
examination of water expert for obtaining
a water expert certificate according to EN ISO/IEC 17024

Zertifizierungs programm

W10/1

Februar 2026

Inhalt	Seite
0	Vorwort 5
1	Geltungsbereich 6
2	Begriffsbestimmungen 7
2.1	Wasserversorgung 7
2.2	Wasserversorgungsunternehmen (WVU) 7
3	Zertifizierungsanforderungen 7
3.1	Kriterien für die Erstzertifizierung von Personen, die für ein Wasserversorgungsunternehmen tätig sind 7
3.2	Kriterien für die Erstzertifizierung von interessierten Fachleuten 7
4	Anmeldung und Einreichunterlagen 8
4.1	Erstprüfung 8
4.2	Verlängerungsprüfung (Wassermeister-Rezertifizierung) 8
4.2.1	Die Einreichunterlagen zur Verlängerungsprüfung bestehen aus: 8
4.2.2	Die Einreichunterlagen zum E-Learning bestehen aus: 8
5	Zertifikatsausstellung 8
5.1	Zertifikat über die Erstprüfung 8
5.2	Zertifikat über die Verlängerungsprüfung 8
5.3	Geltungsdauer der Zertifikate 9
5.4	Zertifikat Wassermeister für Personen, die für ein Wasserversorgungsunternehmen tätig sind 9
5.5	Zertifikat Wassermeister für interessierte Fachleute 9
5.6	Ausbildungsumfang 9
6	Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers 10
7	Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung 10
8	Verwendung von Zertifikaten, Logos und Zeichen 11
9	Zertifizierungsbeirat für Personen 11
9.1	Zusammensetzung 11
9.2	Aufgaben 11
10	Prüfer 12
11	Erstprüfung 12
11.1	Allgemein 12
11.2	Ausbildungsumfang für die Erstprüfung 12
11.3	Umfang der schriftlichen Erstprüfung 12
11.4	Bewertung der Erstprüfung 13
12	Verlängerung von Zertifikaten 13
12.1	Kriterien für die Rezertifizierung 13
12.2	Verlängerungsprüfung 13
12.3	Besuch von Fortbildungsveranstaltungen 14
12.4	Unternehmen mit mehreren Zertifikatsinhabern – interne Schulung 15
13	Überwachungsverfahren 15
14	Veröffentlichung 15
15	Streitigkeiten und Beschwerden 15
16	Gebührenpflicht 16

17	Geheimhaltung.....	16
18	Zitierte Unterlagen.....	16
A.1	Praxisnachweisformular für Personen, die für ein WVU tätig sind.....	17
A.2	Praxisnachweisformular für interessierte Fachleute.....	18
A.3	Bewertungsbogen Wassermeisterprüfung	19
A.4	Weiterbildungsnachweis zur Verlängerungsprüfung.....	20
A.5	Formular Weiterbildungsnachweis und Einverständniserklärung Rezertifizierung	21
A.6	Internes Schulungsprotokoll	22

Vorstand der ÖVGW

Der Vorstand der ÖVGW hat am 18. Februar 2026 die neue Fassung des Zertifizierungsprogramms W10/1 „Wassermeister“ beschlossen.

Es tritt mit 18. Februar 2026 in Kraft und ersetzt die Ausgabe der ÖVGW-Richtlinie W10/1 vom Jänner 2017.

Zertifizierungsbeirat Personen Wasser

Fachausschuss „Schulung Wasser“

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Herausgabe gültigen Normen, Vorschriften und technischen Regeln erstellt.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

Frühere Ausgabe:

ÖVGW-Richtlinie W10/1 vom Jänner 2017

Änderungen:

- vollständige redaktionelle Überarbeitung
- Ergänzung Rezertifizierung und E-Learning
- Anpassung an EN ISO/IEC 17024

Aktuelle Ausgabe:

Zertifizierungsprogramm W10/1 vom Februar 2026

Vervielfältigung, Übertragung und Speicherung, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der ÖVGW gestattet.

Medieninhaber: Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
Schubertring 14, 1010 Wien

T +43 1 513 1588-0*

E office@ovgw.at

ovgw.at

0 Vorwort

Der Betreiber einer Trinkwasserversorgungsanlage ist verpflichtet, die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und vorzusorgen, dass negative Beeinflussungen des Trinkwassers hintangehalten werden. Grundsätzlich trägt das vertretungsbefugte Organ des Betreibers (z.B. Bürgermeister, Geschäftsführer, Obmann) die Verantwortung für das Wasserversorgungsunternehmen (WVU). Einzelne Aufgaben- oder Tätigkeitsbereiche können aber auch an andere Personen übertragen werden. In diesem Fall muss gewährleistet sein, dass diese Personen über die entsprechenden Qualifikationen verfügen. Nur so ist sichergestellt, dass die Kunden jederzeit über Trinkwasser verfügen, das mit dem erforderlichen Druck in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität geliefert wird.

Die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ist für die Zertifizierung von Personen vom dafür zuständigen Bundesminister akkreditiert. Die Prüfung zum Wassermeister ist ein Verfahren, das die Anforderungen dieser Akkreditierung erfüllen muss.

Das Wassermeisterzertifikat ist ein Nachweis gegenüber der Behörde, dass der Zertifikatsinhaber das für den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung von Trinkwasserversorgungsanlagen erforderliche aktuelle Wissen erworben hat, und damit die Anforderung des § 5 Z 1 lit a. der Trinkwasserverordnung erfüllt, fachgerecht geschult zu sein.

Preface

The operator of a drinking water facility is obliged to maintain the facility in proper working conditions and to take steps to ensure that the drinking water is not negatively affected in any way. In principle, the authorized representative of the operator (e.g. mayor, managing director, chairperson) is responsible for the water supply company, however individual duties or activities can be assigned to other persons. If duties or activities are assigned to other persons, it must be ensured that these persons hold appropriate qualifications. This is the only way to guarantee that consumers have access to a sufficient quantity of good-quality drinking water at all times and that this water is always delivered at the necessary pressure.

The Austrian Association for Gas and Water (ÖVGW) has been accredited by the relevant Federal Minister to certify individuals. The water technician examination is a process which must fulfil the requirements of this accreditation.

The water technician certificate serves as proof for the relevant public authority that the holder has acquired the knowledge currently required to operate, service and perform maintenance on drinking water facilities and that the holder is thus properly trained in accordance with the requirement under S. 5(1), point a) of the Austrian Drinking Water Regulation (Trinkwasserverordnung).

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm gilt als Allgemeine Geschäftsbedingungen für jene Vertragsverhältnisse, die zum Zweck der Zuerkennung des Wassermeisterzertifikats abgeschlossen werden. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung gilt es als ausdrücklich vereinbart.

Das Zertifizierungsprogramm legt die Voraussetzungen für die Zuerkennung des ÖVGW-Wassermeister-Zertifikats zur Zertifizierung von natürlichen Personen fest, die für ein Wasserversorgungsunternehmen tätig sind, und regelt das Verfahren der Zertifikatsverleihung und -verlängerung durch die ÖVGW.

Es legt weiters die Anforderungen für die Prüfung von Wassermeistern fest. Ziel ist es, dass die derart ausgebildeten Personen über Wissen zum Betrieb, zur Instandhaltung und zur Wartung von Trinkversorgungsanlagen verfügen, sodass im Falle einer fachspezifischen Anstellung bei einem Wasserversorgungsunternehmen die damit verbundenen Arbeiten fachgerecht durchgeführt werden können.

Scope of application

This certification scheme provides a set of Basic T&Cs for any contractual relationships which are established for the purpose of recognising the water technician certificate. Once signed, the registration is considered explicitly agreed.

The certification scheme sets out the requirements that must be met in order that an ÖVGW water technician certificate can be recognised as part of the process of certifying natural persons working for a water supply company. It also governs the process by which the ÖVGW awards and renews certificates.

It furthermore establishes the requirements for the water technician examination. The aim is that persons who have qualified via this route will have knowledge of how to operate, service and perform maintenance on drinking water facilities, such that, in the event that they are hired by a water supply company for a specialist position, they are capable of performing the work required by this position to a professional standard.

2 Begriffsbestimmungen

Weitere Begriffsbestimmungen sind der ONR 22530 – ÖVGW-Mitteilung W102 zu entnehmen.

2.1 Wasserversorgung

Deckung des Trink- und Nutzwasserbedarfs

2.2 Wasserversorgungsunternehmen (WVU)

Dienstleister, dessen Unternehmensziel die Bereitstellung von Trinkwasser an seine Wasserabnehmer in ausreichender Menge und Qualität ist (z.B.: kommunaler Betrieb, Gemeinde, Wassergenossenschaft).

3 Zertifizierungsanforderungen

Im Folgenden werden die Kriterien für die Erstzertifizierung festgelegt.

3.1 Kriterien für die Erstzertifizierung von Personen, die für ein Wasserversorgungsunternehmen tätig sind

Neben dem Bestehen eines aufrechten, fachspezifischen Beschäftigungsverhältnisses im WVU bzw. der Tätigkeit an einer Trinkwasserversorgungsanlage gilt Folgendes für die Zulassung zur Prüfung zur Erlangung des Wassermeisterzertifikats:

Tabelle 1: Kriterien für die Erstprüfung

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung		
Gruppe	Berufsausbildung	Praxisnachweis
1	abgeschlossene Ausbildung als Installateur, Abschluss einer einschlägigen (technischen) berufsbildenden höheren Schule, Abschluss einer einschlägigen Fachhochschule oder eines einschlägigen Universitätsstudiums	mindestens 3 Monate Praxis in einem Wasserversorgungsunternehmen
2	abgeschlossene Ausbildung als Elektriker oder im Bereich metallverarbeitende Berufe, Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, einer nicht einschlägigen Fachhochschule oder eines nicht einschlägigen Universitätsstudiums	mindestens 6 Monate Praxis in einem Wasserversorgungsunternehmen
3	Zertifikatswerber mit anderer (nicht einschlägiger) abgeschlossener Berufsausbildung oder ohne abgeschlossene Berufsausbildung	mindestens 9 Monate Praxis in einem Wasserversorgungsunternehmen und Teilnahme an einem Vorbereitungskurs (z.B. Wassermeister)

3.2 Kriterien für die Erstzertifizierung von interessierten Fachleuten

Fachleute, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis bei Firmen stehen, die laufend Aufträge von Wasserversorgungsunternehmen bearbeiten oder ÖVGW-zertifizierte Produkte für die Wasserversorgung produzieren, können das Wassermeister-Zertifikat durch erfolgreiches Ablegen einer Prüfung erlangen. Für die Zulassung zu dieser Prüfung ist eine firmenmäßig gezeichnete Bestätigung erforderlich, dass die betreffende Person laufend in Aufträge mit Wasserversorgungsunternehmen eingebunden ist (siehe Anhang A.2). Die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung ist über eine – der Anmeldung beigelegte – Referenzliste nachzuweisen.

Interessierte Fachleute sind auch Vertreter der öffentlichen Verwaltung, die ein Wassermeisterzertifikat erwerben wollen oder auch Mitarbeiter von Unternehmen, die Trinkwasser zur Herstellung von Lebensmitteln verwenden.

4 Anmeldung und Einreichunterlagen

Voraussetzung für die Erstzertifizierung ist die vollständige Vorlage aller Einreichunterlagen bei der Zertifizierungsstelle.

4.1 Erstprüfung

Die Einreichunterlagen zur **Erstprüfung** bestehen aus:

- Anmeldung → elektronisches Anmeldeformular,
- Praxisnachweisformulare gemäß Anhang A.1. (WVU) oder A.2.(interessierte Fachleute),
- gegebenenfalls Kopie des Zeugnisses über die Berufsausbildung.

Link:

<https://www.ovgw.at/wasser/bildungsangebot-events/>

Bildungsangebote → Art des Angebots → Wassermeister-Schulung → Terminauswahl → „mehr erfahren“ → rechts oben ≡ → Anmeldung und Downloads

4.2 Verlängerungsprüfung (Wassermeister-Rezertifizierung)

4.2.1 Die Einreichunterlagen zur **Verlängerungsprüfung** bestehen aus:

- Anmeldung → elektronisches Anmeldeformular
- Weiterbildungsnachweis zur Verlängerungsprüfung gemäß Anhang A.4.1
- Gegebenenfalls Teilnahmebestätigungen
- Bei Fortbildungen über unternehmensinterne Schulungen (gemäß W10/1, Pkt. 12.4) die entsprechenden Nachweise

Link:

<https://www.ovgw.at/wasser/bildungsangebot-events/>

Bildungsangebote → Art des Angebots → Wassermeister-Rezertifizierung → Terminauswahl → „Mehr erfahren“ → rechts oben ≡ → Anmeldung und Downloads

4.2.2 Die Einreichunterlagen zum **E-Learning** bestehen aus:

- Anmeldung → elektronisches Anmeldeformular
 - Scan eines Lichtbildausweises der Person, welche die Prüfung absolviert
- Formular „Weiterbildungsnachweis und Einverständniserklärung“ gemäß Anhang A.4.2.

Link:

<https://www.ovgw.at/wasser/bildungsangebot-events/>

Bildungsangebote → Art des Angebots → E-Learning → Terminauswahl → „Mehr erfahren“ → rechts oben ≡ → Anmeldung und Downloads

5 Zertifikatsausstellung

5.1 Zertifikat über die Erstprüfung

Über die Erstprüfung gemäß Punkt 11. ist von den Prüfern ein Bewertungsbogen gemäß Anhang A.3 auszustellen und der Zertifizierungsstelle zu übergeben. Nach einer – gemäß Punkt 11.4 zumindest als „bestanden“ beurteilten – Prüfung wird von der Zertifizierungsstelle das Zertifikat ausgestellt und dem Antragsteller übermittelt.

5.2 Zertifikat über die Verlängerungsprüfung

Die Prüfungsbögen der Verlängerungsprüfung (Punkt 12.2) sind von der Zertifizierungsstelle zu bewerten. Sofern diese Bewertung auf zumindest „bestanden“ lautet, wird die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller das Zertifikat über die Verlängerungsprüfung übermitteln.

Bei Online-Prüfungen ist das Prüfungsergebnis auf der Lernplattform ÖVGW-Academy ersichtlich und wird von dort aus kontrolliert sowie im jeweiligen Ordner der teilnehmenden Person abgespeichert.

5.3 Geltungsdauer der Zertifikate

Die Geltungsdauer der Zertifikate beträgt 5 Jahre. Die Bedingungen für die Verlängerung der Zertifikate sind in Punkt 12. genannt.

5.4 Zertifikat Wassermeister für Personen, die für ein Wasserversorgungsunternehmen tätig sind

Eine nach diesem Zertifizierungsprogramm zertifizierte Person ist aufgrund dieser Ausbildung und Prüfung befähigt, die in einem Wasserversorgungsunternehmen üblicherweise erforderlichen Tätigkeiten vorzunehmen und die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben zu erfüllen.

Dies wird durch folgenden Text auf dem Zertifikat von der ÖVGW bestätigt: „Dieses Zertifikat gemäß ÖVGW-Zertifizierungsprogramm W10/1 Wassermeister (Ausgabe Februar 2026) befähigt den Inhaber / die Inhaberin zum Betrieb, zur Instandhaltung und zur Wartung von Trinkwasserversorgungsanlagen.“

Ein Zertifikat für Personen, die bislang für ein Wasserversorgungsunternehmen tätig waren, kann nur dann auf ein Zertifikat gemäß Punkt 5.5 umgeschrieben werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen des Punkts 3.2 nachgewiesen werden (Daten gemäß Anmeldeformular Anhang A.2). Mit der Übermittlung des umgeschriebenen Zertifikats verliert das ursprüngliche Zertifikat seine Gültigkeit.

5.5 Zertifikat Wassermeister für interessierte Fachleute

Nach diesem Zertifizierungsprogramm zertifizierte Fachleute (Punkt 3.2) verfügen aufgrund dieser Ausbildung und Prüfung über einschlägiges Wissen über den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung von Trinkwasserversorgungsanlagen. Dies befähigt diese Fachleute, Aufträge von Wasserversorgungsunternehmen fachkundig zu erfüllen bzw. Wasserversorger fachkundig zu beraten.

Nach diesem Zertifizierungsprogramm zertifizierte Fachleute der öffentlichen Verwaltung verfügen aufgrund dieser Ausbildung und Prüfung über einschlägiges Wissen über den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung von Trinkwasserversorgungsanlagen.

Nach diesem Zertifizierungsprogramm zertifizierte Fachleute von Unternehmen, die Trinkwasser zur Herstellung von Lebensmitteln verwenden, verfügen aufgrund dieser Ausbildung und Prüfung über einschlägiges Wissen über den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung von Trinkwasserversorgungsanlagen.

Dies wird durch folgenden Text auf dem Zertifikat von der ÖVGW bestätigt: „Dieses Zertifikat gemäß ÖVGW-Zertifizierungsprogramm W10/1 Wassermeister (Ausgabe Februar 2026) befähigt den Inhaber / die Inhaberin zum Betrieb, zur Instandhaltung und zur Wartung von Trinkwasserversorgungsanlagen.“

Ein gültiges Zertifikat für interessierte Fachleute kann nur auf ein Zertifikat gemäß Punkt 5.4 umgeschrieben werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen gemäß Punkt 3.1 nachgewiesen werden (Daten gemäß Anmeldeformular Anhang A.1). Mit der Übermittlung des umgeschriebenen Zertifikats verliert das ursprüngliche Zertifikat seine Gültigkeit.

5.6 Ausbildungsumfang

Der ausgebildete Wassermeister verfügt über das aktuelle Wissen für den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung von Trinkwasserversorgungsanlagen.

Dieses Wissen betrifft insbesondere Themenbereiche aus folgenden Fachgebieten:

1. Vorkommen des Wassers,
2. geschichtlicher Überblick

3. Gewinnung des Wassers (Wasserförderung),
4. Wasser und seine Eigenschaften,
5. Rohrmaterialien und Werkstoffe,
6. Korrosion,
7. Sicherung der Trinkwasser-Qualität,
8. Wasseraufbereitung,
9. Wasserspeicherung,
10. Maschinelle Einrichtungen und Anlagen,
11. Wasserverteilung,
12. Werkzeuge und Geräte im Rohrleitungsbau,
13. Rohrleitungen,
14. Armaturen und Einbauten,
15. Wasserzählung, Wassermessung,
16. Rohrnetzschäden und Wasserverluste,
17. Schutzmaßnahmen für elektrische Anlagen im Zusammenhang mit Wasserleitungsanlagen,
18. Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Rechtsvorschrift der EU.
19. Normen und Regeln,
20. Abwicklung von Bauvorhaben,
21. technische Verwaltung – Betriebsführung,
22. personelle und kaufmännische Verwaltung,
23. Nutzwasserverwendung im Haushalt,
24. Trinkwasser-Ersatzversorgung, Trinkwasser Notversorgung,
25. Public Relations – Öffentlichkeitsarbeit.

6 Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers

Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, während der Geltungsdauer des Zertifikates auf das Zertifikat unter Angabe des Ausbildungsumfanges aufmerksam zu machen.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um den Stand der Technik in der Wasserversorgung – wie es in der Wassermeister-Schulung gelehrt wird – im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten zu fördern bzw. ein- und weiterzuführen.

Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, durch einschlägige Fachveranstaltungen (Seminare, Kongresse, etc.) das Wissen und Können zu vervollständigen und stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, die für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit notwendigen Anforderungen zur Rezertifizierung rechtzeitig durchzuführen.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung bei den Zertifizierungsanforderungen umgehend der ÖVGW bekannt zu geben.

Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, das Zertifizierungsprogramm W10/1 einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Zertifikat bei Nichterfüllung dieses Zertifizierungsprogramms entzogen werden kann. Wird das Zertifikat entzogen, so ist es unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zu retournieren. Sieht sich der Zertifikatsinhaber nicht mehr in der Lage, das Zertifizierungsprogramm W10/1 zu erfüllen, ist er verpflichtet, dies der Zertifizierungsstelle umgehend mitzuteilen und sein Zertifikat gleichzeitig zu retournieren.

7 Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung

Das Recht zur Führung des Zertifikates kann dem Inhaber – nach Gelegenheit zur Stellungnahme – mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn

- er das Zertifikat missbräuchlich verwendet,
- die Zertifizierungsanforderungen zur Zulassung nicht erfüllt sind,
- der Fragebogen gemäß Punkt 13. trotz Aufforderung nicht fristgerecht retourniert wird.

Bei Mängeln (z.B. fehlender Weiterbildung, wiederholte Beschwerden) fordert die Zertifizierungsstelle den Zertifikatsinhaber unter Fristsetzung auf, diese Mängel abzustellen. Sollten diese Mängel nicht fristgerecht behoben werden, kann die Zertifizierungsstelle folgende Maßnahmen ergreifen:

- Entzug des Zertifikates (Rückforderung),
- Streichung aus dem veröffentlichten „Verzeichnis ÖVGW Wassermeister-Zertifikate“ auf der Homepage der ÖVGW.

Auf Antrag des Zertifikatsinhabers kann die ÖVGW aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auch eine Aussetzung des Zertifikats für bis zu 5 Jahren genehmigen. In diesem Fall erfolgt

- eine Untersagung der Verwendung im festgelegten Zeitraum und
- die Streichung aus dem veröffentlichten „Verzeichnis ÖVGW Wassermeister-Zertifikate“ auf der Homepage der ÖVGW für den festgelegten Zeitraum.

8 Verwendung von Zertifikaten, Logos und Zeichen

Nach erfolgreicher Prüfung stellt die ÖVGW-Zertifizierungsstelle das Zertifikat aus. Das Zertifikat steht und verbleibt im Eigentum der ÖVGW.

Nach dem Entzug, der Rückgabe oder des Endes der Geltungsdauer eines Zertifikates darf nicht mehr auf die Zertifizierung als Wassermeister verwiesen werden.

Jeglicher Missbrauch der Zertifikate, Logos und Zeichen ist untersagt.

9 Zertifizierungsbeirat für Personen

9.1 Zusammensetzung

Im Rahmen der ÖVGW-Ausschüsse im Bereich Zertifizierung ist gemäß ÖVGW GO Teil 3 Punkt 3.2.5 ein Zertifizierungsbeirat für Personen („ZB-Personen Wasser“) eingerichtet. Dieser Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) acht durch den Vorstand der ÖVGW nominierte Vertreter verschiedener Wasserversorger mit je einem Stimmrecht,
- 2) ein Vertreter des ÖVGW-Fachausschusses Firmen im Wasserfach mit einem Stimmrecht,
- 3) der Leiter der ÖVGW-Zertifizierungsstelle ohne Stimmrecht,
- 4) der Bereichsleiter des Wasserfachs der ÖVGW mit einem Stimmrecht,
- 5) der Bereichsleiter Schulungen und Veranstaltungen der ÖVGW ohne Stimmrecht,
- 6) allfällige kooptierte Mitglieder mit Stimmrecht,
- 7) allfällige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht,
- 8) allfällige Gäste ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder des ZB-Personen Wasser sollen über eine abgeschlossene technische, betriebswirtschaftliche oder juristische Ausbildung verfügen und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der Lage sein, Beurteilungen von Personen im Wasserfach vorzunehmen.

9.2 Aufgaben

Der ZB-Personen Wasser fungiert als fachspezifisch beratendes, steuerndes und vorschlagendes Gremium zur Zertifizierung von Personen im Wasserfach. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- 1) der Vorschlag zur Erstellung, Prüfung und Überarbeitung von Richtlinien, Zertifizierungsprogrammen sowie Qualitätsstandards (QS-PW),

- 2) die Prüfung und Freigabe von Qualitätsstandards und Fachinformationen,
- 3) das Festlegen der Anforderungen für Auszubildende und Prüfer,
- 4) die fachliche Beratung der Zertifizierungsstelle,
- 5) die Mediation im Streitfall.

10 Prüfer

Prüfer müssen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Sie müssen Absolventen einer einschlägigen Universität, einer Fachhochschule oder HTL einer einschlägigen Fachrichtung sein.
- 2) Sie müssen eine mehrjährige Erfahrung im Trinkwasserversorgungsbereich haben.
- 3) Sie müssen facheinschlägig tätig sein.
- 4) Sie sind verpflichtet, sich bei der ÖVGW als Prüfer registrieren zu lassen. Die ÖVGW entscheidet auf Antrag und aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Praxisnachweis und Ausbildungsnachweis) über die Registrierung.
- 5) Sie müssen über detaillierte fachliche Kenntnisse der Schulungs- und Prüfungsinhalte aus den zutreffenden Abschnitten des ÖVGW-Wassermeisterskriptums verfügen
- 6) Sie müssen die Beurteilung objektiv und reproduzierbar vornehmen

Die ÖVGW lässt in jedem Bundesland mehrere Prüfer zu. Die Tätigkeit der Prüfer wird von der ÖVGW in Form von Witness-Audits überwacht, bewertet und einmal jährlich im Zertifizierungsbeirat für Personen evaluiert.

11 Erstprüfung

11.1 Allgemein

Die Erstprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, bei der das Skriptum verwendet werden darf. Ein Zertifikat wird dem Prüfungskandidaten nur übermittelt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Punkt 11.4 als bestanden bewertet wurde. Im Falle einer Bewertung mit „nicht bestanden“ steht es dem Prüfungskandidaten frei, an weiteren Erstprüfungen teilzunehmen.

11.2 Ausbildungsumfang für die Erstprüfung

Der Ausbildungsumfang ist durch die Schulungsunterlage „Wassermeisterskriptum“ definiert, das die angemeldeten Prüfungskandidaten ein paar Wochen vor der Prüfung erhalten. Erläuterungen zum Wassermeisterskriptum werden im Rahmen des 4-tägigen Wassermeister-Schulungskurses angeboten.

11.3 Umfang der schriftlichen Erstprüfung

Für die schriftliche Erstprüfung werden von der Geschäftsstelle der ÖVGW nach dem Zufallsprinzip Fragen aus dem Fragenkatalog ausgewählt und dem Prüfungskandidaten gestellt. Pro Fachgebiet werden mindestens 4 Fragen ausgewählt; insgesamt werden jedem Prüfungskandidaten mindestens 16 Fragen gestellt. Für die Beantwortung der Fragen stehen jedem Prüfungskandidaten 2,5 Stunden zur Verfügung.

Die Fragen umfassen folgende Fachgebiete:

- Block I Wasserqualität,
- Block II Wassergewinnung, Rohrleitungen, Recht,
- Block III Wasserspeicherung, Wasserverteilung, Verwaltungsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit.

Die Prüfung ist von mindestens 2 Prüfern abzunehmen. Für jede Frage können 0, 0,5 oder 1 Punkt vergeben werden. Bei der Vergabe der Punkte ist der Prüfer an die im Fragenkatalog der ÖVGW vorgegebenen Antworten gebunden.

11.4 Bewertung der Erstprüfung

Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch die anwesenden Prüfer nach dem nachfolgend festgelegten Punktesystem. Die schriftliche Prüfung wird als bestanden bewertet, wenn mindestens 9 mögliche Gesamtpunkte und mindestens 2 Punkte pro Sachgebiet erreicht wurden. Dabei wird folgender Beurteilungsschlüssel benützt:

Ausgezeichneter Erfolg	15 bis 16	Punkte,
Sehr guter Erfolg	13 bis 14,5	Punkte,
Guter Erfolg	10 bis 12,5	Punkte,
Bestanden	9 bis 9,5	Punkte,
Nicht bestanden	0 bis 8,5	Punkte.

Wird eine Prüfung mit „Nicht bestanden“ bewertet, wird kein Zertifikat ausgestellt.

12 Verlängerung von Zertifikaten

12.1 Kriterien für die Rezertifizierung

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Zertifikates ist bei der ÖVGW-Zertifizierungsstelle zeitgerecht vor Ablauf vom Zertifikatsinhaber auf der Homepage der ÖVGW zu beantragen.

Link:

<https://www.ovgw.at/wasser/bildungsangebot-events/>

Bildungsangebote → Art des Angebots → Wassermeister-Rezertifizierung oder E-Learning → Terminauswahl → „Mehr erfahren“ → rechts oben ☰ → Anmeldung und Downloads

Bei der Anmeldung auf Verlängerung sind soweit möglich die Teilnahmen an den besuchten Veranstaltungen aufzulisten, die seit der letzten Zertifikatsausstellung besucht wurden bzw. alle Unterlagen hochzuladen, die bei der Anmeldung auf der Homepage der ÖVGW verlangt werden.

Voraussetzung für die Verlängerung der Geltungsdauer des Zertifikats ist

- 1) der Nachweis, dass die in Punkt 12.3 vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden,
- 2) dass eine bestandene Verlängerungsprüfung gemäß Punkt 12.2 nachgewiesen wird und
- 3) dass ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis zu einem Unternehmen besteht, das regelmäßig Aufträge für Wasserversorger bearbeitet, oder dass ein aufrechtes Dienstverhältnis als Mitarbeiter bei einer Dienststelle der öffentlichen Verwaltung besteht, oder dass ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis zu einem Unternehmen besteht, das Trinkwasser zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet.

Werden die genannten Voraussetzungen 1) oder 2) nicht erfüllt, muss für ein neues Zertifikat die Erstprüfung gemäß Punkt 11. abgelegt werden.

12.2 Verlängerungsprüfung

Innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten vor oder nach Ablauf des Zertifikates ist eine Verlängerungsprüfung zu absolvieren.

Die Verlängerungsprüfung ist ein Multiple-Choice-Test mit 15 Fragen, der entweder in Präsenz oder in Kombination mit einem interaktiven E-Learning Kurs absolviert werden kann. Für die Beantwortung der Fragen stehen jedem Zertifikatsinhaber 30 Minuten zur Verfügung. Mehr als die Hälfte der Fragen muss richtig beantwortet werden, damit das Zertifikat verlängert werden kann. Die Basis für die vom Zertifizierungsbeirat für Personen festgelegten Fragen bilden die relevanten Neuerungen der letzten fünf Jahre, die auch Inhalt eines einschlägigen Skriptums sind, das den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wird.

Im Falle einer Bewertung mit „Nicht bestanden“ steht es dem Prüfungskandidaten frei, an weiteren Verlängerungsprüfungen teilzunehmen. Kann innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Ablauf des Zertifikates die Verlängerungsprüfung nicht abgeschlossen werden, ist für die Verleihung eines neuen Zertifikats eine neuerliche Erstprüfung erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die ÖVGW auch eine über 12 Monate hinausgehende Überschreitung verfügen.

12.3 Besuch von Fortbildungsveranstaltungen

Als eine der Voraussetzungen für die Zertifikatsverlängerung müssen mit dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mindestens 45 Punkte erreicht werden. Der zeitliche Abstand zwischen den besuchten Veranstaltungen darf 2 Jahre nicht überschreiten; in begründeten Ausnahmefällen kann die ÖVGW eine Überschreitung genehmigen.

Erfolgt eine Weiterbildung ausschließlich über interne Schulungen gemäß Punkt 12.4, so müssen für die Zertifikatsverlängerung 60 Punkte erreicht werden.

Der FA Schulung Wasser beschließt die jeweils geltenden Fortbildungsveranstaltungen mit der dementsprechenden Punktebewertung.

Die nachfolgende Tabelle ist ein Beispiel und wird laufend aktualisiert. Die aktuellen Bildungsangebote sind auf der Homepage der ÖVGW veröffentlicht:

Link:

<https://www.ovgw.at/wasser/bildungsangebot-events/>

Bildungsangebote → Art des Angebots → Schulung Wasser → Terminauswahl → „Mehr erfahren“ → rechts oben ≡ → Anmeldung und Downloads (Programm)

Tabelle 2: Beispiele für Fortbildungsveranstaltungen

VERANSTALTUNGSTITEL	PUNKTE
ÖVGW-Kongress und Fachmesse Gas Wasser 2-tägig	20
ÖVGW-Kongress und Fachmesse Gas Wasser 1-tägig	15
Symposium Wasserversorgung	20
Werkleitertagung Wasser **)	20
Behälter- und Rohrnetzhygiene	15
Betrieb und Wartung von UV-Desinfektionsanlagen *)	15
Betriebs- und Wartungshandbuch (ÖVGW-Richtlinie W 85)	15
Biologie und Mikrobiologie in der Wasserversorgung *)	15
Brunnen- und Quelfassungen – Planung, Bau, Sanierung	15
Desinfektion mit Chlor und anderen Desinfektionsmitteln *)	15
Dichtheitsprüfung	15
Haftungsfragen für Wasserversorger	15
Infotag Trinkwasser *)	15
Krisenmanagement in der Wasserversorgung *)	15
Kunststoffrohrleger Wasser *)	15
Löschwasser und Hydranten	15
Metallrohrleger Wasser *)	15
PR in der Wasserversorgung *)	15
Refreshing-Kurs ***)	15
Sanierung von Wasserbehältern und anderen Bauwerken in der Wasserversorgung *)	15
UV-Wartungstechniker *)	15
Wasserqualität – Eigenüberwachung und Kundenanfragen *)	15

VERANSTALTUNGSTITEL	PUNKTE
Wasserverluste und Leckortung ^{*)}	15
Wasserzähler	15
<p>^{*)} Bei den gekennzeichneten Veranstaltungen wird nur der einmalige Besuch pro Jahr und Veranstaltung gewertet, d.h. es können nur 15 Punkte pro Jahr und Veranstaltung erreicht werden (z.B. der Infotag Wasser wird nur einmal pro Jahr für die Punkteanzahl gewertet, obwohl der mehrmalige Besuch dieser Veranstaltung in einem Jahr möglich ist). Es können aber mehrere unterschiedliche Veranstaltungen in einem Jahr besucht werden, die Punkte werden dann summiert (z.B. Mikrobiologie und Infotag Trinkwasser in einem Jahr ergeben 30 Punkte).</p> <p>^{**)} Nur für Personen, die für ein Wasserversorgungsunternehmen und Mitarbeiter, die in der öffentlichen Verwaltung tätig sind.</p> <p>^{***)} Sinnvoll nur für jene Zertifikatsinhaber, die im gleichen Jahr ihr Zertifikat verlängern wollen.</p>	

12.4 Unternehmen mit mehreren Zertifikatsinhabern – interne Schulung

Mehrere Zertifikatsinhaber, die im selben Versorgungsunternehmen beschäftigt sind, können die erforderliche Punkteanzahl erreichen, indem sie nachweisen, dass zumindest ein Zertifikatsinhaber oder der Betriebsleiter dieses Unternehmens eine Veranstaltung besucht hat, die mit 20 Punkten bewertet ist, und darüber andere Zertifikatsinhaber unmittelbar nach der Veranstaltung nachweislich (z.B. Schulungsprotokoll – siehe Anhang A.6 Internes Schulungsprotokoll) informiert hat. Diese Vorgangsweise ist nur bei den mit 20 Punkten bewerteten Veranstaltungen möglich und muss der Zertifizierungsstelle bei der Zertifikatsverlängerung schriftlich nachgewiesen werden (z.B. Schulungsprotokoll). Pro Jahr werden maximal 20 Punkte pro Teilnehmer angerechnet, auch wenn interne Schulungen eine Kombination von 2 bis 3 besuchten Veranstaltungen, die mit 20 Punkten bewertet sind, beinhalten.

13 Überwachungsverfahren

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden die Zertifikatsinhaber über die Fortbildungsveranstaltungen der ÖVGW informiert. Die regelmäßige Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet, dass die Zertifikatsinhaber über den aktuellen Stand der Technik und die jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen Bescheid wissen.

Für die Aufrechterhaltung des Zertifikates ist es erforderlich, während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates in regelmäßigen Abständen an den Veranstaltungen der ÖVGW teilzunehmen.

Link:

<https://www.ovgw.at/wasser/bildungsangebot-events/>

Bildungsangebote → Art des Angebots → Schulung Wasser oder Kongress oder Werkleitertagung oder Symposium Wasser → Terminauswahl → „Mehr erfahren“ → rechts oben ≡ → Anmeldung und Downloads (Programm)

14 Veröffentlichung

Alle Personen mit gültigen Zertifikaten sind auf der Homepage der ÖVGW unter der Rubrik „Zertifizierte Wassermeister: Verzeichnis der aktuell gültigen Zertifikate“ veröffentlicht. Dieses Verzeichnis wird jeweils am Anfang des Jahres aktualisiert und kann auch bei der ÖVGW angefordert werden.

15 Streitigkeiten und Beschwerden

Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Prüfung oder mit dem Recht zur Führung des ÖVGW-Zertifikates entstehen, werden nach Diskussion im Zertifizierungsbeirat für Personen dem Präsidenten der ÖVGW bzw. seinem Stellvertreter und den drei gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichtes der ÖVGW zur Entscheidung vorgelegt, die beide Parteien zu hören haben. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend.

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren sind an die ÖVGW-Zertifizierungsstelle zu richten:

E-Mail: office@ovgw.at

Telefon: +43 (0)1 513 15 88-0

Das Einlangen wird bestätigt. Der Beschwerdeführer wird über die Entscheidung informiert.

16 Gebührenpflicht

Die ÖVGW hebt für die Zuerkennung des Zertifikats „ÖVGW-zertifizierter Wassermeister“ eine Zertifizierungsgebühr ein. Die Höhe dieser Zertifizierungsgebühr wird vom Vorstand der ÖVGW festgesetzt und ist aus der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung jeweils aktuellen Gebührenordnung ersichtlich; sie wird dem Zertifikatsinhaber mit Rechnung vorgeschrieben.

Kein Anspruch auf Rückvergütung von Zertifizierungsgebühren besteht im Falle der Aberkennung des Zertifikats bzw. wenn das Zertifikat ausgesetzt oder zurückgezogen wird.

17 Geheimhaltung

Alle mit dem Verfahren der Personenzertifizierung befassten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

18 Zitierte Unterlagen

ÖVGW-Mitteilung W 102

Wasserversorgungsanlagen und Verbrauchsleitungen -
Zusammenfassung der Begriffe – ONR 22530

ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17024

Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an
Stellen, die Personen zertifizieren

A.1 Praxisnachweisformular für Personen, die für ein WVU tätig sind



ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG
FÜR DAS GAS- UND WASSERFACH

Akkreditiert durch das Bundesministerium
für Wirtschaft, Energie und Tourismus



PRAXISNACHWEIS

zum Wassermeister-Schulungskurs
und zur Prüfung für das Wassermeister-Zertifikat
für Personen, die für ein Wasserversorgungsunternehmen tätig sind
gemäß ÖVGW-Zertifizierungsprogramm W10/1 Punkt 3.1. und 4.1

Antragsteller/in: _____	Geb.datum: _____
beschäftigt bei: _____	
Firmenadresse: _____	
Telefon: _____	Persönliche E-Mail: _____
<input type="checkbox"/> Ich habe folgende Berufsausbildung abgeschlossen: _____ (Bitte übermitteln Sie uns bei der Anmeldung eine Kopie Ihres Zeugnisses in digitaler Form.)	
<input type="checkbox"/> Ich habe keine abgeschlossene Berufsausbildung.	
Die Bedingungen für die Erlangung eines Zertifikates gemäß Zertifizierungsprogramm W 10/1 werden als verbindlich akzeptiert.	
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass die angegebenen Kontaktdaten von der ÖVGW verarbeitet und verwendet werden, um über Weiterbildungsveranstaltungen, einschlägige Regelwerke und Publikationen sowie Branchennews Informationen zu erhalten. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Für die Erlangung des Zertifikats wird folgender Praxisnachweis erbracht:

Als Arbeitgeber bestätigen wir, dass der Antragsteller / die Antragstellerin seit _____ Praxis in der Wasserversorgung hat.	
Ort, Datum	Firmenstempel und Unterschrift

Version 26/1

Österreichische Vereinigung für Gas- und Wasserfach, Schuberting 14, 1010 Wien, +43 1 513 1588-0, office@ovgw.at, www.ovgw.at

ZVR 818158001

A.2 Praxisnachweisformular für interessierte Fachleute



ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG
FÜR DAS GAS- UND WASSERFACH

Akkreditiert durch das Bundesministerium
für Wirtschaft, Energie und Tourismus



PRAXISNACHWEIS

zum Wassermeister-Schulungskurs und zur Prüfung für das Wassermeister-Zertifikat für interessierte Fachleute

gemäß ÖVGW-Zertifizierungsprogramm W10/1 Punkt 3.2. und 4.1

Antragsteller/in: _____	Geb.datum: _____
beschäftigt bei: _____	seit: _____
Firmenadresse: _____	
Telefon: _____	Persönliche E-Mail: _____
Die Bedingungen für die Erlangung eines Zertifikates gemäß Zertifizierungsprogramm W 10/1 werden als verbindlich akzeptiert.	
Ich bin damit einverstanden, dass die angegebenen Kontaktdaten von der ÖVGW verarbeitet und verwendet werden, um über Weiterbildungsveranstaltungen, einschlägige Regelwerke und Publikationen sowie Branchennews Informationen zu erhalten. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Antragsteller/in

Für die Erlangung des Zertifikats wird folgender Nachweis erbracht:

Als Arbeitgeber bestätigen wir, dass der Antragsteller / die Antragstellerin	
<input type="checkbox"/> Laufend in Aufträge bei Wasserversorgungsunternehmen eingebunden ist.	
<input type="checkbox"/> Die Kundenberatung für die von uns vertriebenen ÖVGW-zertifizierten Produkte für die Wasserversorgung durchführt.	
_____ Ort, Datum	_____ Firmenstempel und Unterschrift

Version 26/01

Österreichische Vereinigung für Gas- und Wasserfach, Schuberting 14, 1010 Wien, +43 1 513 1588-0, office@ovgw.at, www.ovgw.at

ZVR 818158001

A.3 Bewertungsbogen Wassermeisterprüfung



Akkreditiert durch das Bundesministerium
für Wirtschaft, Energie und Tourismus



Bewertungsbogen

über die Erstprüfung für das Wassermeister-Zertifikat
gemäß ÖVGW-Zertifizierungsprogramm W 10/1

KandidatIn	Name	Geburtsdatum
Der ID-Nachweis wurde von den PrüferInnen kontrolliert.		<input type="checkbox"/> ID-Nachweis ist vorhanden

PrüferIn I		Prüfungsdatum	
PrüferIn II			
PrüferIn III / ÖVGW-Aufsicht			

Schriftliche Prüfung	Befund (persönliche Anmerkungen der PrüferInnen)	Punkte Anzahl	Bewertung
Block I mögliche Punkte 0 bis 4			<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Block II mögliche Punkte 0 bis 6			<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Block III mögliche Punkte 0 bis 6			<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Gesamtbewertung			<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt

Anzahl der Beilagen	
---------------------	--

Beurteilungsschlüssel:

Ausgezeichneter Erfolg:	Sehr guter Erfolg:	Guter Erfolg:	Bestanden:
15 – 16 Punkte	13 – 14,5 Punkte	10 – 12,5 Punkte	9 – 9,5 Punkte

Unterschrift PrüferIn I Unterschrift PrüferIn II PrüferIn III / ÖVGW-Aufsicht

Die PrüferInnen bzw. die ÖVGW-Aufsicht erklären mit ihrer Unterschrift ihre Bewertung objektiv, unparteilich, uneigennützig und frei von Interessenskonflikten (z.B. aus einem wirtschaftlichen oder privaten Nahverhältnis zum Kandidaten) vorgenommen zu haben.

Freigabe Zertifizierung

Erstellt (von, am)	Geprüft (von, am)	Freigegeben (von, am)	Dateiname:
KF, KB 23.01.2026	AS, KB 23.01.2026	AS 23.01.2026	260126_Bewertungsbogen_PrüferInnen

Österreichische Vereinigung für Gas- und Wasserfach, Schuberting 14, 1010 Wien, +43 1 513 1588-0,
office@ovgw.at, www.ovgw.at

ZVR 818158001

A.4 Weiterbildungsnachweis zur Verlängerungsprüfung



ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG
FÜR DAS GAS- UND WASSERFACH

Akkreditiert durch das Bundesministerium
für Wirtschaft, Energie und Tourismus



WEITERBILDUNGSNACHWEIS

zur Verlängerungsprüfung **ÖVGW-Wassermeister-Zertifikat Nr. _____**
gemäß ÖVGW-Zertifizierungsprogramm W10/1 Punkt 4.2

Antragsteller/in: _____

beschäftigt/tätig bei: _____

Firmenadresse: _____

Telefon: _____ Pers. E-Mail: _____

Alle besuchten ÖVGW-Veranstaltungen und Fachkurse sowie die Infotage Trinkwasser in NÖ und Tirol wurden automatisch in der ÖVGW-Datenbank erfasst.

Besuchte Infotage Trinkwasser Stmk, OÖ, Ktn, Salzburg, Vbg sowie abgeschlossene Kunststoffrohrleger Ausbildung

Unternehmensinterne Schulung/en

Titel der Veranstaltung	Datum	durchgeführt von
-------------------------	-------	------------------

_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bericht über obige unternehmensinterne Schulung ist angehängt.

Wir bestätigen, dass der/die Antragsteller/in in einem Wasserversorgungsunternehmen beschäftigt/ tätig ist.

Die Bedingungen für die Re-Zertifizierung eines Zertifikates gemäß Zertifizierungsprogramm W 10/1 werden als verbindlich akzeptiert.

Ort, Datum

Firmenstempel / Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Version 26/04

Österreichische Vereinigung für Gas- und Wasserfach, Schuberttring 14, 1010 Wien, +43 1 513 1588-0, office@ovgw.at ovgw.at

ZVR 818158001

A.5 Formular Weiterbildungsnachweis und Einverständniserklärung Rezertifizierung



ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG
FÜR DAS GAS- UND WASSERFACH

Akkreditiert durch das Bundesministerium
für Wirtschaft, Energie und Tourismus



WEITERBILDUNGSNACHWEIS und EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG für die Verlängerung des Wassermeisterzertifikats Nr. _____

gemäß ÖVGW-Zertifizierungsprogramm W10/1 Punkt 4.2

Vom Unternehmen auszufüllen:

Antragstellende Person: _____

Beschäftigt/tätig bei: _____

Firmenadresse: _____

Persönliche E-Mail: _____

Wir bestätigen, dass die antragsstellende Person in einem Wasserversorgungsunternehmen oder – bei einem Zertifikat für interessierte Fachleute bei einer Firma gemäß W10/1 Punkt 5.5 beschäftigt/tätig ist.

Ort, Datum

Firmenstempel / Unterschrift

Von der antragstellenden Person auszufüllen:

Für die Teilnahme an der ONLINE Rezertifizierungsprüfung gelten folgende Voraussetzungen bzw. Bedingungen:

- Ich bestätige, dass ich Zugang zu einem PC/Tablet mit funktionierender Kamera und Audioausgabe habe und einen gültigen Lichtbildausweis (Führerschein oder Reisepass) zur Prüfung bereithalte.
- Ich verpflichte mich, die Prüfung alleine und ohne jegliche Hilfsmittel zu absolvieren.
- Ich erteile ausdrücklich meine Zustimmung, dass im Laufe der Prüfung über die Webcam zur Feststellung meiner Identität und der Einhaltung der Prüfungsbedingungen Aufnahmen gemacht werden. Die Aufnahmen werden unmittelbar nach der Prüfungsbewertung gelöscht.

Bei Nichteinhaltung der/einer der vorgenannten Bedingungen behalten wir uns das Recht vor, das Prüfungsergebnis nicht anzuerkennen, d.h. die Prüfung muss wiederholt werden.

Die Bedingungen für die Re-Zertifizierung gemäß Zertifizierungsprogramm W 10/1 sowie für die Teilnahme an der ONLINE Re-Zertifizierung werden mit meiner Unterschrift als verbindlich akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

Version 26/04

Österreichische Vereinigung für Gas- und Wasserfach, Schuberting 14, 1010 Wien, +43 1 513 1588-0, office@ovgw.at ovgw.at

ZVR 818158001

A.6 Internes Schulungsprotokoll

Internes Schulungsprotokoll

Firma:	
Ort:	
Termin:	Zeitraum:
Trainer:	
ÖVGW-Veranstaltung:	
<input type="checkbox"/> Symposium Wasserversorger am	
<input type="checkbox"/> Kongress- und Fachmesse am	
<input type="checkbox"/> Werkleitertagung am	
Thema der Schulung	
Verteilte Unterlagen:	

Schulungsteilnehmer:

Name	Unterschrift

Unterschrift des/der Verantwortlichen/Firmenstempel